

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Definition und Bindung an das Parlament	3
§ 2 Struktur	3
§ 3 AStA-Sprecher_innen	3
§ 4 AStA-Vorstand und Referent_innen	3
§ 5 Beauftragte des AStA	4
§ 6 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	4
§ 7 AStA-Sitzung	4
§ 8 Finanzanträge	7
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 10 Hausrecht	8
§ 11 Inkrafttreten	9
§ 12 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung	9

§ 1 Definition und Bindung an das Parlament

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist die Vertretung der Studierendenschaft.

Er ist an Beschlüsse des Studierendenparlaments (StuPa) gebunden und diesem zu Rechenschaft verpflichtet.

§ 2 Struktur

(1) Der AStA organisiert sich in einen Vorstand und in Referent_innen. Für einzelne Projekte/Aufgaben können Beauftragte gewählt werden, wenn diese Aufgaben nicht durch Referent_innen ausgeführt werden können.

(2) Das StuPa legt die Anzahl der Referent_innen fest und wählt diese, sowie mindestens eine_n AStA-Sprecher_in und eine_n Finanzreferent_in.

(3) Ein_e AStA-Referent_in kann jederzeit zurücktreten. Dies muss auf einer AStA-Sitzung berichtet werden. Ist dies nicht möglich, so muss der Vorstand über den Rücktritt informiert werden.

(4) Ein Rücktritt eines_r Sprecher_in ist jederzeit möglich.

§ 3 AStA-Sprecher_innen

(1) Die_der AStA-Sprecher_in und die Stellvertreter_innen werden durch das StuPa gewählt.

(2) Die_der AStA-Sprecher_in und die Stellvertreter_innen repräsentieren den AStA innerhalb und außerhalb der Hochschule. Sie sind gemeinsam dazu befugt, Entscheidungen zu fällen, die ihrem Wesen nach keinen Aufschub dulden. Entscheidungen werden im Konsens getroffen.

§ 4 AStA-Vorstand und Referent_innen

(1) Der AStA-Vorstand übernimmt formal die Rolle der_des Dienstvorgesetzten aller festangestellten Mitarbeiter_innen des AStA.

(2) Der AStA-Vorstand koordiniert die Arbeit des AStA.

(3) Referent_innen können für ein von ihnen koordiniertes Projekt über 100 Euro nach eigenem Ermessen frei verfügen und müssen auf der nächsten AStA-Sitzung darüber berichten. In Absprache mit zwei Vorstandsmitgliedern kann in Ausnahmefällen der Betrag um 200 Euro erhöht werden.

(4) Jede_r Referent_in sollte eine Bürozeit von mindestens zwei Stunden pro Woche angeben, in der diese_r im AStA-Trakt anzutreffen ist. Diese müssen in der Kernarbeitszeit von 10-18 Uhr stattfinden. Abweichende Zeiten müssen mit dem AStA-Vorstand abgesprochen werden.

§ 5 Beauftragte des AStA

- (1) AStA-Beauftragte arbeiten innerhalb eines Projektes als vollwertige Teammitglieder mit.
- (2) Beauftragte arbeiten in ihren Aufgabenbereichen selbstständig und eigenverantwortlich.
- (3) Offene Beauftragtenstellen müssen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Referent_innen sind am Auswahlverfahren für Beauftragte beteiligt. Den Beauftragten kann ein Arbeitsvertrag ausgestellt werden, der maximal bis zum Ende der Legislaturperiode Bestand haben kann und der ihre Rechte sichert und ihre Pflichten festlegt.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- (1) Die Referent_innen, Beauftragten, und Mitarbeiter_innen sind verpflichtet, bei ihrer Arbeit den Datenschutz einzuhalten.
- (2) Die Referent_innen, Beauftragten und Mitarbeiter_innen sind verpflichtet, mit den bei ihrer Arbeit erfahrenen personenbezogenen Daten und Informationen vertraulich umzugehen (Verschwiegenheitspflicht).
- (3) Der Vorstand ist dazu verpflichtet, die Mitarbeiter_innen und die Beauftragten auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 7 AStA-Sitzung

- (1) Die AStA-Sitzung stellt das beschlussfähige Gremium des AStA dar.
- (2) Die AStA-Sitzung findet einmal wöchentlich, in der vorlesungsfreien Zeit zweiwöchentlich, an einem in der ersten Sitzung festgelegten Wochentag statt.
- (3) Jede_r AStA-Sprecher_in kann mit einer Einladungsfrist von drei Kalendertagen zu außerordentlichen Sitzungen einladen.
- (4) Stimmberechtigt sind 8 Personen für Campus Grün Oldenburg, 4 Personen für Uni Divers, so wie jeweils 2 Personen für Die Linke.SDS und Liste Informatik. Die Listenverantwortlichen teilen dem AStA-Vorstand die Stimmberechtigten und Vertretungsberechtigten, die an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert sein müssen, mit. Weiterhin sind jeweils ein_e Vertreter_in der Autonomen Referate, zu denen auch ein_e Vertreter_in des unabhängigen Fachschaftenreferates zählt, stimmberechtigt.
- (5) Die stimmberechtigten Personen können, wenn sie zur Zeit der Sitzung verhindert sind, eine Vertretung benennen. Die Abwesenheit muss nach Möglichkeit mindestens zwei Stunden vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (6) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Personen anwesend ist. Ist der AStA auf einer ordentlichen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist die folgende ordentliche Sitzung ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- (7) Die Beschlussfähigkeit nach der ersten Feststellung ist solange gegeben, bis durch einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht mehr festgestellt werden kann.
- (8) Ist die AStA-Sitzung nicht mehr beschlussfähig, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung für höchstens 15 Minuten unterbrechen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass nach dieser Unterbrechung die Beschlussfähigkeit wieder gegeben ist. Eine solche Unterbrechung ist pro Feststellung der Beschlussfähigkeit nur einmal möglich.
- (9) Ist eine Beschlussfähigkeit nicht herzustellen, so ist die Sitzung von der Sitzungsleitung zur nächsten Sitzung zu vertagen.
- (10) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (11) Alle Entscheidungen, die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit getroffen wurden, sind rechtskräftig.
- (12) Die Sitzung wird von einem Mitglied des AStA-Sprecher_innen Teams geleitet. Die Sitzungsleitung hat u.a. die Aufgabe die Sitzung zu moderieren und auf Wunsch einer anwesenden Person eine FLIT*-quotierte Redner_innenliste und ein Erstredner_innenrecht durchzusetzen.
- (13) Alle natürlichen und juristischen Personen haben Antragsrecht. Gestellte Anträge sind zeitnah zu bearbeiten.
- (14) Alle Anwesenden haben Rederecht. Die Sitzung kann Personen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der aktuellen Sitzung, oder permanent mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten von der Sitzung ausschließen.
- (15) Abweichend von Absatz 13 können anwesende Personen von einer AStA-Sitzung ausgeschlossen werden, wenn zwei der autonomen Referate, zu denen auch das unabhängige Fachschaftenreferat gehört, sowie zwei Referent_innen einen solchen Beschluss fassen.
- (16) Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen getroffen. Im Fall das es mehr Enthaltungen als Stimmen für einen Antrag gibt, gilt der Antrag als nicht angenommen.
- (17) Teile der Sitzung, die Persönlichkeitsrechte berühren oder bei denen andere wichtige Gründe vorliegen, können nichtöffentlich und nur unter Anwesenheit der stimmberechtigten Personen, der Referent_innen und ggf. der betroffenen Personen behandelt werden.
- (18) Die Sitzungsleitung kann Personen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Sie kann gegenüber Teilnehmenden der AStA-Sitzung, welche die Ordnung verletzen, Ordnungsrufe erteilen. Werden Teilnehmende der AStA-Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihnen die Sitzungsleitung das Wort entziehen und es ihnen während desselben TOPs nicht mehr erteilen. Zudem kann die Sitzungsleitung die Person des Raumes verweisen, wenn sie den ordentlichen Verlauf der Sitzung gefährdet. Wenn in der Sitzung allgemeine Unruhe herrscht, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung stört, soll die Sitzungsleitung die Sitzung für maximal 15 Minuten unterbrechen.
- (19) Die Inhalte, Entscheidungen und Beschlüsse sind durch den_die Protokollant_in in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll einer Sitzung ist in der nächsten darauf folgenden beschlussfähigen AStA-Sitzung zu genehmigen. Die genehmigten Protokolle sind in geeigneter Weise einsehbar zu machen. Ausgenommen hiervon sind die Teile

eines Protokolls, die einen nichtöffentlichen Teil der Sitzung zum Inhalt haben. Die nichtöffentlichen Teile eines Protokolls sind für den AStA-internen Gebrauch in einem nur für stimmberechtigte Personen und Referent_innen einsehbaren Protokoll festzuhalten.

(20) Wünscht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der AStA-Sitzung die Vertagung eines Tagungsordnungspunktes und/oder Antrags ist dem Folge zu leisten. Diese Möglichkeit ist für jeden Tagesordnungspunkt und/oder Antrag nur einmal zulässig.

(21) Auf Verlangen eines jeden stimmberechtigten Mitglieds kann ein Sondervotum dem Beschluss, sofern er an andere Stellen weitergeleitet wird, beigefügt werden. Es wird nur dann aufgenommen, wenn es sofort im Anschluss an die Beschlussfassung angemerkt wird. Es ist binnen drei Tage dem AStA-Vorstand in Textform einzureichen. Es soll inhaltlich nicht über das in der Sitzung Vorgetragene hinausgehen.

§ 8 Finanzanträge

(1) Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, Finanzanträge an den AStA zu stellen.

(2) Finanzanträge werden öffentlich in einer AStA-Sitzung diskutiert und beschlossen. Finanzanträge sollen den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 48 Stunden vor der AStA-Sitzung vorliegen. Entsprechend müssen sie vorher der_m Finanzreferent_in oder einer_m Sprecher_in in Schriftform eingereicht werden. Sollte der Antrag zu Beginn der Sitzung nicht in Schriftform vorliegen, so muss der Antrag von einer_m Referent_in, einem Vorstandsmitglied oder einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Ein Finanzantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name und Kontaktdaten einer natürlichen oder juristischen Person, die als verantwortliche_r Ansprechpartner_in gilt
- Den Gegenstand des Finanzantrags (und ggf. den hochschulpolitischen Bezug des Gegenstandes)
- Höhe des Finanzantrages und den Verwendungszweck der zu bewilligenden Mittel
- Aufstellung der Gesamtkosten des Projektes und die Auflistung anderer Drittmittelgeber_innen
- Alle an einem Projekt beteiligte Gruppierungen

Weitere Richtlinien für Finanzanträge sind gesondert in den Förderrichtlinien des AStA festgelegt.

(3) Finanzanträge, die nachträglich gestellt werden, werden in der Regel nicht berücksichtigt. Die stimmberechtigten Mitglieder können eine Abweichung von dieser Regelung beschließen, wenn der_die Antragsteller_in wichtige Gründe darlegen kann, warum der Antrag nicht früher gestellt werden konnte.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Bemerkungen und Anfragen zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen, oder durch den Zuruf 'zur Geschäftsordnung'. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.

(2) Gegen Geschäftsordnungsanträge kann eine Gegenrede erfolgen. Diese kann sowohl formal (hat dann eine sofortige Abstimmung zur Folge) oder inhaltlich sein. Die inhaltliche Gegenrede ist der formalen Gegenrede seitens der Sitzungsleitung vorzuziehen.

(3) Ein Geschäftsordnungsantrag ist unter anderem ein Antrag

- a) auf Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung,
- b) auf Aussetzung bis zu einem späteren Zeitpunkt der Sitzung,
- c) auf Schluss der Debatte: seine Annahme bewirkt nach dem Schlusswort der antragstellenden Person die sofortige Abstimmung über den Gegenstand der Debatte,
- d) auf Schluss der Redeliste,
- e) auf Begrenzung der Redezeit,
- f) auf namentliche Abstimmung,
- g) der das Abstimmungs- und Wahlverfahren betrifft,
- h) auf Nichtbefassung mit einem Antrag: bei Annahme wird der jeweilige Antrag nicht weiter behandelt,
- i) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, diesem wird grundsätzlich stattgegeben,
- j) auf wörtliche Protokollierung einer Aussage, diesem muss grundsätzlich stattgegeben werden.

Weiter ist als Geschäftsordnungsantrag anzusehen:

- a) ein Hinweis zur Geschäftsordnung,
- b) die Zurücknahme eines Antrags,
- c) die Übernahme eines zurückgezogenen Antrags.

(4) Auf Antrag von zwei stimmberechtigten Personen wird die AStA-Sitzung für höchstens 15 Minuten unterbrochen. Die Sitzung darf je Tagesordnungspunkt nur einmal auf diese Weise unterbrochen werden.

§ 10 Hausrecht

(1) Die Mitglieder des AStA besitzen Hausrecht in den Räumlichkeiten des AStA.

(2) Die Mitglieder des AStA haben das Recht, Personen, die durch rassistisches, sexistisches, antisemitisches oder diskriminierendes Verhalten einer anderen Art auffallen, oder beim Vorliegen anderer schwerwiegender Gründe, Hausverbot zu erteilen. Der Beschluss des Hausverbots ist den betroffenen Personen und dem StuPa in geeigneter Weise mitzuteilen.

(3) Mitglieder von rassistischen, antisemitischen, oder geschichtsrevisionistischen Vereinen oder Organisationen und Verbindungen kann generelles Hausverbot in den Räumen des AStA erteilt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Bestätigung durch die AStA-Sitzung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorhergehenden Geschäftsordnungen ihre Gültigkeit. Diese Geschäftsordnung bleibt bis zum Ende der Legislaturperiode in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten der AStA-Sitzung.

§ 12 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung

(1) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung kann im Einzelfall mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der AStA-Sitzung beschlossen werden. § 7 (4) und § 7 (15) sind hiervon ausgenommen.

(2) Über Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in einzelnen Fällen die Sitzungsleitung.

(3) Die Geschäftsordnung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.